

SATZUNG

des Tennisclub Aßling e. V.

Neufassung der Vereinssatzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Aßling“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Aßling.
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- 4) Der Verein gehört dem Bayerischen Landessportverband an.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und erstrebt keinen Gewinn.
Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und der Erweiterung des lokalen Sportangebots.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins sind
 - a) Vollmitglieder,
 - b) Jugendmitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder und
 - d) passive und fördernde Mitglieder.
- 2) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden als Vollmitglieder geführt. Sie genießen die vollen Mitgliedsrechte. Sie sind stimmberechtigt in den Mitgliederversammlungen und können für ein Amt gewählt werden.
- 3) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden als Jugendmitglieder geführt. Die Jugendmitglieder haben kein Stimmrecht in Mitgliederversammlungen. Bei Mitgliederversammlungen dürfen sie als Zuhörer teilnehmen.
- 4) Personen, die den Zweck des Tennisclubs in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und

Pflichten der ordentlichen Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

- 5) Mitglieder, die nicht mehr oder nicht am Spielbetrieb teilnehmen möchten, können als passive beziehungsweise fördernde Mitglieder geführt werden. Passive und fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung und unterliegen, was den Spielbetrieb angeht, der geltenden Gastspielregelung. Über Anträge auf Beginn und Ende der passiven beziehungsweise fördernden Mitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft.

§ 4

Mitgliedsaufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen, und zwar bei minderjährigen Mitgliedern mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss.
- 3) Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen, wobei der Austritt nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig ist.
- 4) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung der Beitragszahlung nicht nachkommt. Der Ausschluss kann ebenfalls erfolgen bei vereinswidrigem Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat nach Anhörung des Betroffenen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene binnen drei Wochen Einspruch erheben. Eine Mitgliederversammlung entscheidet dann in geheimer Abstimmung.

§ 5

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand ist berechtigt, über Stundung und Erlaß von Aufnahmegebühr und Beitrag zu beschließen. Der Jahresbeitrag für das jeweils laufende Jahr ist bis spätestens 31. März zu entrichten.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand,
- 2) der Ehrenrat und
- 3) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- 1) dem 1. Vorsitzenden,
- 2) dem 2. Vorsitzenden,
- 3) dem Schatzmeister,
- 4) zwei Beisitzern als Schriftführer,
- 5) dem Sportwart und
- 6) dem Jugendwart.

§ 8

Vertretung, Geschäftsführung

- 1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und seinen Vorstandsmitgliedern (siehe § 7) vertreten. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder zur Vertretung nur in Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Der 1. Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vereins. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
- 4) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes verwalten selbständig das sich aus ihrer Amtsbezeichnung ergebende Aufgabengebiet.
- 5) Die Vorstandsmitglieder haben der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
- 6) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sie fasst, wenn nichts anderes bestimmt wurde, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 7) Dem Vorstand soll zumindest eine Damenvertreterin angehören.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladung zu der Versammlung erfolgt schriftlich.
- 2) In besonderen Fällen kann auf Antrag des Vorstandes, des Ehrenrates oder 20 % der ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitglieder

versammlung schriftlich einberufen werden. Dies geschieht unter Wahrung einer zweiwöchigen Ladungsfrist.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- 1) die Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft,
- 2) die Entlastung des Vorstandes,
- 3) die Neuwahl des Vorstandes,
- 4) die Festsetzung der Aufnahmegebühren und Beiträge,
- 5) die Beschlussfassung über den Jahreshaushalt,
- 6) den Ausschluss von Mitgliedern bei Einspruch der Betroffenen,
- 7) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 8) die Änderungen von Vereinssatzungen,
- 9) die Auflösung des Vereins und
- 10) die Wahl des Ehrenrates.

Der Ehrenrat besteht aus drei Vollmitgliedern und wird auf jeweils 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

In der Mitgliederversammlung können darüber hinaus alle Angelegenheiten des Vereins zur Sprache gebracht werden und Anträge zur Abstimmung gestellt werden.

§ 13

Vereinsjahr, Gerichtsstand

Das Vereinsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Mitgliedschaft beim Verein ist Ebersberg.

§ 14

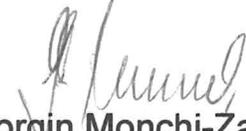
Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Tennisclubs kann normalerweise durch Antrag bei einer Mitgliederversammlung erfolgen.
- 2) Eine automatische Auflösung des Tennisclubs Aßling erfolgt, wenn die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder unter 7 (sieben) sinkt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Aßling, mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu den eingezahlten Kapitalanteilen und geleisteten Sacheinlagen gehören nicht Mitgliederbeiträge und Spenden.

Diese Satzung ersetzt die bisher gültige Satzung.

Aßling, 22. Februar 2019


Walter Resch
1. Vorsitzender


Gorgin Monchi-Zadeh
2. Vorsitzender